



Lesefassung (amtliche Fassung: Amtsblatt für Berlin, Nr.: 12/2025 S. 783)

**Ausführungsvorschriften
zu § 7 des Berliner Straßengesetzes
hinsichtlich der Richtlinien für den
Entwurf, die konstruktive Ausbildung und
Ausstattung von Ingenieurbauten - Teil 3 Tunnel
(Einführung RE-ING, Teil 3 Tunnel) und
Empfehlung der Anwendung der EABT-80/100
(Empfehlung EABT-80/100)**

Bekanntmachung vom 4. März 2025

MVKU IV D 11

Telefon: 9025-1438 oder 9025-0, intern 925-1438

Auf Grund des § 27 Absatz 4 des Berliner Straßengesetzes vom 13. Juli 1999 (GVBl. S. 380), das zuletzt durch Gesetz vom 11. Dezember 2024 (GVBl. S. 614, 618) geändert worden ist, wird bestimmt:

1. **Der Teil 3 Tunnel der Richtlinien für den Entwurf, die konstruktive Ausbildung und Ausstattung von Ingenieurbauten (RE-ING, Teil 3 Tunnel)** ist ein Teil eines ständiger Weiterschreibung unterworfenen Regelwerks.
2. **Die jeweils aktuelle Fassung** der RE-ING wird durch das für Verkehr zuständige Bundesministerium bekanntgegeben und der Teil 3 Tunnel ist - sofern keine einschränkenden oder erläuternden Ausführungsvorschriften der für den Straßenbau zuständigen Senatsverwaltung erlassen werden - 20 Werktage nach der Veröffentlichung durch Allgemeines Rundschreiben Straßenbau im Verkehrsblatt den Bauverträgen für den Bau von Ingenieurbauwerken in der Baulast des Landes Berlin zugrunde zu legen.
3. **Bei laufenden Bauverträgen** bleibt die dem jeweiligen Bauvertrag zugrundeliegende Fassung der RE-ING (Teil 3 Tunnel) maßgebend. Auf der Homepage der Bundesanstalt für Straßenwesen (BASt) kann auf ein Archiv zurückgegriffen werden.
4. **Einschränkende oder erläuternde Ausführungsvorschriften** hierzu können von der für den Straßenbau zuständigen Senatsverwaltung erlassen werden.
5. **Abweichungen** vom Teil 3 Tunnel der RE-ING und zugehörigen Ausführungsvorschriften bedürfen der Zustimmung der für den Straßenbau zuständigen Senatsverwaltung.



6. **Die Empfehlungen für die Ausstattung und den Betrieb von Straßentunneln mit einer Planungsgeschwindigkeit von 80 km/h oder 100 km/h (EABT-80/100) / Ausgabe 2019** wird für den Geschäftsbereich der Ingenieurbauwerke, für die Berlin Träger der Baulast ist, als Ergänzung zum Teil 3 Tunnel der RE-ING zur Anwendung empfohlen. Die Empfehlungen gelten auch für Straßentunnel mit geringeren Planungsgeschwindigkeiten, sofern sie sich auf Autobahnen oder Krafffahrstraßen befinden.
7. **Abweichungen von der EABT-80/100** sind der für den Straßenbau zuständigen Senatsverwaltung frühzeitig anzuzeigen.
8. **Die Ausführungsvorschriften** zu § 7 des Berliner Straßengesetzes hinsichtlich der Richtlinien für die Ausstattung und den Betrieb von Straßentunneln (RABT) / Ausgabe 2006 und Empfehlungen der Anwendung der EABT-80/100 vom 16. November 2022 (ABl. 47/2022; S 3210) sind mit Ablauf des 13. März 2025 nicht mehr anzuwenden.
9. **Diese Ausführungsvorschriften** treten am 14. März 2025 in Kraft. Sie treten mit Ablauf des 13. März 2030 außer Kraft.